

- Private Organisationen und Verbände:

- CafetierSuisse
- Gastro Zürich
- IG Detailhandel Schweiz
- KMU- und Gewerbeverband Zürich
- Swiss Retail Federation
- Zürcher Hoteliers

1.3. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

- **Zustimmung zu Variante 1**

Grüne, IG Detailhandel, Swiss Retail Federation, Bonstetten, Boppelsen, Egg, Hombrechtikon, Obfelden, Ossingen, Ottenbach, Regensberg, Turbenthal, Unterengstringen, Wildberg

- **Zustimmung zu Variante 1 mit Ergänzungsvorschlägen oder unter Vorbehalt von geforderten Anpassungen**

FDP, vzgv, Adliswil, Affoltern a.A., Bachs, Bäretswil, Birmensdorf, Dällikon, Dietikon, Dürnten, Eglisau, Embrach, Fällanden, Flurlingen, Glattfelden, Maschwanden, Neerach, Niederweningen, Nürensdorf, Oberweningen, Rafz, Rüti, Seuzach, Thalwil, Uetikon am See, Wasterkingen, Wetzikon

Ausdrücklicher oder sinngemässer Anschluss an Stellungnahme des vzgv:

Bachs, Birmensdorf, Dürnten, Fällanden, Neerach, Niederweningen, Oberweningen, Rafz, Seuzach, Thalwil, Uetikon am See, Wetzikon

- **Zustimmung zu Variante 2**

CafetierSuisse, Gastro Zürich, Buchs, Freienstein-Teufen, Gossau, Horgen, Pfungen, Rüschlikon, Steinmaur

- **Zustimmung zu Variante 2 mit Ergänzungsvorschlägen**

GPV, Aesch, Altikon, Bauma, Berg am Irchel, Bubikon, Dachsen, Dänikon, Dielsdorf, Dinhard, Dübendorf, Fehraltorf, Feuerthalen, Fischenthal, Grüningen, Hagenbuch, Hettlingen, Hittnau, Höri, Illnau-Effretikon, Kloten, Küsnacht, Niederglatt, Niederhasli, Oberrieden, Oetwil am See, Opfikon, Regensdorf, Rheinau, Richterswil, Schlatt, Stadel, Truttikon, Volken, Volketswil, Wald, Wallisellen, Wil, Winterthur, Zürich

Ausdrücklicher oder sinngemässer Anschluss an Stellungnahme LMIW:

Aesch, Altikon, Bauma, Berg am Irchel, Bubikon, Dachsen, Dielsdorf, Dinhard, Dübendorf, Feuerthalen, Fischenthal, Grüningen, Hittnau, Höri, Illnau-Effretikon, Kloten, Küsnacht, Niederhasli, Oberrieden, Regensdorf, Rheinau, Richterswil, Stadel, Truttikon, Volken, Volketswil, Wald, Wallisellen, Wil

Anschluss an Stellungnahme GPV:

Dänikon, Fehraltorf, Hettlingen, Illnau-Effretikon, Niederglatt, Oberrieden, Oetwil am See, Opfikon, Rheinau, Wallisellen

- **Kein klarer Entscheid für eine Variante**

BLV; Wädenswil, Hinwil

- **Verzicht auf eine Stellungnahme**

CVP, KMU- und Gewerbeverband Zürich, Zürcher Hoteliers, Aeugst am Albis

2. Pro Variante 1, Anträge und Bemerkungen

2.1. Informationsaustausch und Zusammenarbeit

- **Sicherstellung des Informationsaustauschs zu den Gemeinden**

(vzgv, Affoltern a.A., Adliswil, Bäretswil, Dietikon, Dürnten, Eglisau, Embrach, Flurlingen Glattfelden, Hinwil, Maschwanden, Nürensdorf, Rafz, Rüti, Seuzach, Stadel, Thalwil, Uetikon am See, Wasterkingen)

Als Nachteil von Variante 1 wird geltend gemacht, dass im Zuge des Datenschutzes der Informationsfluss zu den Gemeinden eingestellt, eingeschränkt oder erschwert würde. Deshalb wird von einigen Befürwortern der Variante 1 gefordert, dass rechtlich (z.B. in der VVLG) und organisatorisch sicherzustellen sei, dass den Gemeinden regelmässig alle für sie notwendigen Informationen auch ohne Weiteres zur Verfügung stehen.

Gefordert werden:

- Stand, An-/Abmeldungen und Verzeichnis der (kontrollierten) Betriebe;
- «Ampelliste»: Zusammenzug über die Ergebnisse der Lebensmittelkontrolle der Betriebe;
- Zustellung von Kontrollberichten;
- Information über Problembetriebe;
- Meldung schwerwiegender Verstösse und jeweiliger Verfahrensstand;
- Information über Strafverfahren;
- Statistische Auswertungen;
- Kontaktdaten des zuständigen Lebensmittelinspektors.

Diese Informationen werden benötigt für:

- Betriebsmutationen;
- Überblick über die lokalen Verhältnisse;
- Bauamt bei der Behebung baulicher Mängel, Baukontrollen;
- Gastgewerbliches Bewilligungsverfahren (Patenterteilung und –entzug, Wirtewechsel);
- (Gross)Anlässe;
- an die Gemeinde gerichtete Reklamationen und Fragen;
- Intervention kommunaler Ressortleiter bei der verantwortlichen Person des fehlbaren Betriebs.

- **Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit mit kommunalen Abteilungen**

(Adliswil, Dällikon, Dietikon, Hinwil)

Die gute Zusammenarbeit zwischen der Lebensmittelkontrolle und den kommunalen Abteilungen müsse gewährleistet bleiben. Dank diverser stets genutzter Synergien hätten die Gemeinden mit den Patentinhabern ein gutes Einvernehmen aufgebaut und eine einwandfreie Lebensmittelkontrolle sichergestellt werden können.

Gefordert werden:

- Zusammenarbeit zwischen der Lebensmittelkontrolle und den kommunalen Abteilungen Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz sowie Bau und Planung;
- Erfahrungsaustausch betreffend die stattfindenden Lebensmittelkontrollen;
- Anlauf- und Informationsstelle für Gemeinden;
- Beratungen und Planbegutachtungen für die Bauämter (gegen Verrechnung).

2.2. Organisation und Personal

- **Einbindung städtisches Personal in KLZH** (Grüne)

Aufgrund der Entwicklungen auf dem Lebensmittelmarkt und im Lebensmittelrecht seien die gewachsenen Strukturen überholt und sollen gemäss Variante 1 angepasst werden. Dabei sei sicherzustellen, dass das bestehende Personal in der Lebensmittelkontrolle der Städte Zürich und Winterthur in geeigneter Weise kantonalisiert werden könne, ohne dass das KLZH seine Infrastruktur ausbauen müsse.

- **Zentrale Ansprechstelle für den Bund** (BLV)

Es sei wichtig, dass jeder Kanton über eine zentrale Ansprechstelle verfüge, welche mit dem Bund in engem Kontakt stehe, Weisungen im Krisenfall rasch umsetze und die zur Gewährleistung der Sicherheit der Lebensmittel und der Gebrauchsgegenstände erforderlichen Massnahmen rasch treffen könne. Im Zeitalter der globalen Warenströme und der Vernetzung der Schweiz mit den Systemen der EU, welche die Sicherheit der Lebensmittel und der Gebrauchsgegenstände gewährleisten, seien komplexe kantonale Organisationssysteme wenig zielführend.

- **Effektivität und Effizienz** (Swiss Retail Federation)

Mit Variante 1 könne die Lebensmittelsicherheit für die Bevölkerung auch in Zukunft und trotz steigenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen gewährleistet werden. Dies sei eine effektive und effiziente Lösung, ganz im Sinne des Detailhandels.

- **Klare Abgrenzung** (Embrach)

Mit Variante 1 werde eine klare Abgrenzung sichergestellt. Eine Zweiteilung der Kontrollen (Klein- und Grossbetriebe) sei nicht sinnvoll.

- **Gemeinde als reine Vollzugsstelle** (Nürensdorf)

Variante 2 würde den Gemeinden einmal mehr nur Aufgaben belassen, über deren Ausgestaltung sie keine Hoheit haben. Dies sei abzulehnen.

2.3. Kosten Kanton, Gemeinden und Betriebe

- **Keine Ausweitung des kantonalen Stellenetats** (FDP)

Die Umsetzung von Variante 1 dürfe nicht zu einer Ausweitung des Stellenetats führen.

- **Keine Mehrkosten für die Betriebe**

(vzgv, Bäretswil, Dürnten, Embrach, Flurlingen, Hinwil, Nürensdorf, Stadel, Thalwil, Wetzikon)

Es dürften für die Betriebe im Vergleich zu heute keine Mehrkosten resultieren. Wenn der Vollzug effizienter werden soll, könne er nicht teurer werden. Wenn möglich soll eine Entlastung der Betriebe angestrebt werden. Infolge des Wegfalls der Konkurrenzsituation müssten geeignete Massnahmen beschlossen und umgesetzt werden, die einen übermässigen Anstieg der Kosten für die kontrollierten Betriebe oder die Allgemeinheit verhinderten.

- **Kostentransparenz** (Dällikon)

Auch bei Variante 1 sei die Kostentransparenz zu gewährleisten.

- **Unverhältnismässiger volkswirtschaftlicher Aufwand**
(Wetzikon)
Drei Inspektorate für die Basiskontrolle in Verpflegungs-, Gewerbe- und kleineren Handelsbetrieben aufrecht zu erhalten, scheinbar unverhältnismässig. Im Kampf um Aufträge der Gemeinden würden die drei öffentlichen Inspektorate zu Konkurrenten, obwohl sie im Dienste der Bevölkerung zusammenarbeiten sollten.
- **Pilzkontrolle**
(Grüne)
Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Pilzkontrolle in der Verantwortung der Gemeinden bleibt. Ein Notfall wegen Knollenblätterpilzvergiftung kostete mehr als sämtliche Pilzkontrollstellen des Kantons in einem Jahr.

3. Pro Variante 2, Anträge und Bemerkungen

3.1. Bewährte Praxis

- **Praxisbewährtes System**
(Gastro Zürich, CafetierSuisse, GPV, Bäretswil, Freienstein-Teufen, Gossau, Hagenbuch, Pfungen, Rüslikon, Steinmaur, LMIW, UGZ)
Der gemeinsame Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung durch KLZH, LMIW und UGZ habe sich in der Praxis bewährt. Die beiden Städte würden die Lebensmittelkontrollen gesetzeskonform, kundennah und kostengünstig erbringen. Eine Kantonalisierung dränge sich auch aufgrund des neuen Lebensmittelrechts nicht auf. Vielmehr sei am Grundsatz festzuhalten, dass Gemeinden öffentliche Aufgaben selber wahrnehmen können, wenn sie dies ebenso zweckmässig erfüllen können wie der Kanton (Art. 97 Abs. 1 KV). Auch die Wahlmöglichkeit für die Gemeinden sei sinnvoll, dadurch ergebe sich eine gewisse Wettbewerbssituation. Da der Kanton regulierende Behörde sei, stehe er auch in einem gewissen Interessenkonflikt. Das neue Lebensmittelrecht sei nun schon seit 1. Mai 2017 in Kraft. Die bisherigen Erfahrungen im Kanton Zürich hätten gezeigt, dass die Inspektorate der Städte Zürich und Winterthur diesen Herausforderungen problemlos gewachsen seien. Es gebe somit keinen Notstand und keinen Grund, Veränderungen in diesem Bereich vorzunehmen. Hingegen soll selbstverständlich das geltende Bundesrecht soweit notwendig implementiert werden. Für die Prozessoptimierung eines noch reibungsloseren, verantwortungsvollen und bürgernahen Vollzugs biete das LMIW seinen Partnergemeinden und dem KLZH seine vollste Kooperationsbereitschaft an. Aus all diesen Gründen sei am bewährten Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung festzuhalten und Variante 2 – mit Erweiterungsvorschlägen - zu bevorzugen.

3.2. Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Behörden

- **Wertvolle Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Behörden und Betrieben**
(LMIW/UGZ)
Die städtischen Lebensmittelinspektorate seien bestens mit anderen städtischen Abteilungen, wie etwa mit dem Baubewilligungsverfahren oder der Wirtschaftspolizei vernetzt. Für die Kundschaft sei das ein klarer Vorteil, da alles aus einer Hand komme. Für die Gemeinden und ihre Betriebe bliebe der kurze Weg zum kundennahen, erfahrenen und akkreditierten Inspektorat erhalten. Zudem seien das LMIW/UGZ stets nahe an der Basis, kenne seine Ansprechpartner in den Unternehmen, wie in den Partnergemeinden und übernehme öfters die Vermittlerrolle zwischen KLZH und der Umsetzung in die Praxis. Das LMIW/UGZ stehen auch für Schulungen bzgl. Lebensmittelhygiene und –recht bereit, etwa für die Mitarbeitenden der städtischen Horte. Das habe eine klare präventive Wirkung. Auch die gut eingespielte Zusammenarbeit mit den Spitälern und Pflegezentren betr. aktueller Lebensmittelgesetzgebung sei zu erwähnen.

(Gossau, Horgen)

Die Vorteile der bisherigen Organisation seien: Nähe der Kontrollstelle zu den Betrieben, die schnelle Reaktionsmöglichkeit der Gemeinden bei Problemfällen, die Gewährleistung des Informationsflusses, die gut funktionierende Schnittstelle Lebensmittelkontrolle/Patentvergabestelle/Brandschutzkontrolle. Kommunale Schnittstellen seien sehr wichtig und diese seien bei Variante 1 gefährdet. Probleme betr. Lebensmittelsicherheit von Betrieben würden meist zuerst bei den Gemeinden gemeldet. Kantonale Schnittstellenprobleme müssten vom KLZH durch adäquates Projektmanagement gelöst werden.

3.3. Kosten und Effizienz

- **Kosten kalkulierbar**

(LMIW)

Die Kosten der amtlichen Lebensmittelüberwachung – die bei jeder Variante der Steuerzahler trage – blieben in Variante 2 kalkulierbar.

- **Aktuell moderate Kosten**

(Horgen)

Mit Variante 1 werde die Gemeinde zur reinen Zahlstelle, die weder auf die Prozesse noch auf die Höhe der Kosten Einfluss nehmen könne. Variante 1 wäre nur annehmbar, wenn der Kanton die Kosten für die Lebensmittelkontrolle zu 100% übernehme, was in den Verordnungstext einfliessen müsste.

- **Keine Effizienzsteigerung bzw. kein Ressourcengewinn**

(LMIW/UGZ)

Die in den Erläuterungen angesprochenen Effizienzsteigerungen würden mit Schlagworten untermauert (Abbau von Schnittstellen, einfachere Koordination, direkte Führung), aber weder konkret ausgeführt noch monetär oder zeitlich quantifiziert. Unerwähnt blieben mögliche neue Ineffizienzen und Kosten durch die Zentralisierung beim KLZH, welche eine Umstellung eines bewährten Systems temporär mit sich brächten (z.B. Archiv und Datentransfer, Personalschulung für neue Software und Abläufe, massive Zunahme der organisatorischen Abläufe). Im Weiteren müssten die eingespielten stadtinternen Abläufe im Bau- und Bewilligungsverfahren neu geregelt werden, was mit erheblichem Aufwand verbunden wäre.

(UGZ)

Die Kommunikation zwischen dem KLZH und den Städten funktioniere gut. Für Absprachen und den koordinierten Vollzug gebe es 14-tägliche Koordinationssitzungen und die zweimal jährliche Weiterbildungen der Kontrollorgane. Bei Variante 1 würde es im operativen Geschäft jeweils mehrere Personen und Zwischenstufen geben, womit weiterhin Koordinationssitzungen erforderlich sein würden. Zudem sei der grösste Kostenfaktor die Personalkosten. Ein rechtskonformer Vollzug könne jedoch nicht mit insgesamt weniger Personal sichergestellt werden. Schliesslich seien die Kommunikationswege mit nur drei Inspektoraten bereits jetzt auf ein Mindestmass reduziert. Somit würde eine Zentralisierung nicht zu einem Ressourcengewinn führen.

- **Anderweitiger Abbau von Schnittstellen und Doppelspurigkeiten**

(LMIW/UGZ)

Schnittstellen und Doppelspurigkeiten könnten durch klare Prozess- und Kommunikationsbeschreibungen auf der täglichen Arbeitsebene behoben werden. Dies gelte insbesondere für die Bearbeitung von Meldungen des EU-Schnellwarnsystems und für Meldungen des Bundes. Diese würden durch die städtischen Inspektorate mit höchster Priorität bearbeitet. Diese seien nah an den Betrieben, würden die Ansprechpersonen kennen, hätten vertiefte Betriebskenntnisse und könnten so effizient und zeitnah reagieren.

- **Wegstrecken**

(Niederhasli, LMIW/UGZ)

Anfahrts- und Rückfahrwege der Probenahme seien hauptsächlich durch die Distanz zwischen beprobtem Betrieb und dem KLZH zurückzuführen. Diese Wegstrecken würden auch bei einer kantonalen Organisation nicht kürzer werden. Das System der Untersuchung und Beanstandung der Proben durch das KLZH und die anschliessende Weiterbearbeitung durch die städtischen Inspektorate habe sich bewährt, insbesondere bei den Mikrobiologieproben. Die Massnahmen müssten nicht, wie beschrieben, den Gemeinden gemeldet werden, sondern dem KLZH. Das LMIW/UGZ bespreche mit den Kunden das Ergebnis der Analysen und gehe wenn nötig proaktiv auf die Betriebe zu, berate sie direkt und kompetent. Damit hätten viele weitere Beanstandungen und Kosten vermieden werden können.

- **Keine Effizienzgewinne**

(Wädenswil)

Bei Variante 1 seien die Effizienzgewinne nicht erkennbar und somit das Sparpotenzial für die Gemeinden nicht ersichtlich. Zudem sei zu befürchten, dass bei einer grösseren Organisation der persönliche Bezug zum Lebensmittelinspektorat verloren gehe.

(Hagenbuch)

Durch die Kompetenzen der Gemeinden, bzw. ihrer Auftragnehmer, können öffentliche Aufgaben ebenso zweckmässig und nachhaltig ausgeführt werden, wie dies durch eine kantonale Stelle ausgeführt werden könnte. Dazu brauche es keine Änderungen des Gesetzes und der dazugehörigen Verordnungen.

3.4. Unklarheiten

- **Basiskontrolle**

(LMIW/UGZ)

Der Begriff «Basiskontrolle» werde in den Erläuterungen genutzt, aber nicht definiert. Auch im eidgenössischen Lebensmittelrecht komme dieser Begriff nicht vor.

- **Definition «überregionale Bedeutung»**

(LMIW/UGZ)

Neu sollen «Gross- und Handelsbetriebe von überregionaler Bedeutung» sowie Importbetriebe vom KLZH überwacht werden. Ab wann eine überregionale Bedeutung vorliege, sei nicht definiert.

- **Rechtsschutz**

(Bäretswil)

Es sei unklar, was der Wegfall von § 14 für die Betriebe bedeute bzw. wer die Rekursinstanz sei? Das Verfahren sei wenn nötig in der VVLG festzuhalten.

3.5. Anträge zu Variante 2

- **Antrag zu § 4 Abs. 1:**

(GPV, Schlatt, LMIW, UGZ)

Die zentrale Bearbeitung des Meldewesens über das KLZH sei sinnvoll. Variante 2 solle sich konsequent an die Nomenklatur gemäss NKPV halten. Die Liste der kommunalen Zuständigkeiten in § 4 Abs. 1 sei jedoch wie folgt zu erweitern:

C101 - Handel und Transport,

C102 - Transportunternehmen: Schüttgut,

C103 - Transportunternehmen: Gekühlte/gefrorene (offen/verpackte) Ware,

C104 – Transportunternehmen: Verpackte Ware,
C105 – Lagerbetrieb und Warenumsatz,
C106 – Handelsvermittlung: Grosshandelsbetrieb, Importeur,
C4 – Versandhandel
F99 – Einrichtungen mit öffentlichen Duschen.

zusätzlich
(UGZ)

F1 – Hallenbad
F2 – Freibad
F3 – Strandbad

Begründung:

- (LMIW)
Angesichts des breiten Internethandels, z.T. auch von Kleinbetrieben angeboten, wird vorgeschlagen, die Betriebskategorie C4 (Versandhandel) bzw. C401 (Versandhandelsbetriebe) weiter bei den Gemeinden zu belassen.

Auf die Betriebskategorie F99 habe sich das LMIW im Rahmen der Personalplanung eingestellt und werde im Jahr 2018 seine Kontrolleure entsprechend fortbilden.

- (UGZ)
Bei C101 bis C106 habe es viele kleinere Betriebe dabei, die durch die Gemeinden kontrolliert werden können. Grosse Betriebe aus diesen Kategorien können – wie bereits heute – weiterhin durch das KLZH kontrolliert werden.

Das UGZ habe die Mitarbeitenden bereits 2017 im Bereich Duschwasser ausgebildet. Für die Sicherstellung von hygienischem Badewasser sei das UGZ schon seit vielen Jahrzehnten zuständig. Zudem beinhalte F99 für das UGZ starke innerstädtische Vernetzungen, wie Alters- und Pflegezentren, Sportanlagen und Schulen. Hier sei die Zuständigkeit bei der Stadt von besonderem Wert und Nutzen. Die gesetzlichen Anforderungen seien bisher effizient und erfolgreich umgesetzt worden.

Bei F1 bis F3 werde eine Zusammenarbeit angestrebt, die teilweise bereits bestehe.

4. Neue Variante 1plus

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde eine neue Variante erarbeitet, welche die Vorteile von Variante 1 (ausschliessliche Zuständigkeit des Kantons) mit den Anliegen der beiden Städte Winterthur und Zürich sowie weiterer Gemeinden verbindet (sogenannte «Variante 1plus»). Konkret bedeutet dies, dass die ausschliessliche kantonale Zuständigkeit für den Vollzug der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung mit einer Regelung zum Datenaustausch zwischen dem KLZH und den Gemeinden ergänzt wurde. Demnach sollen diejenigen Personendaten ausgetauscht werden, die benötigt werden, um die gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Lebensmittelkontrolle und die kommunalen Aufgaben insbesondere in den Bereichen der Wirtschafts- und der Baupolizei zu erfüllen. Das KLZH soll zudem den Gemeinden jährlich ein Verzeichnis der Lebensmittelbetriebe und eine statistische Auswertung der Ergebnisse der kontrollierten Betriebe zukommen lassen. Weiter meldet das KLZH den Gemeinden Mutationen im Betriebsregister und schwerwiegende Verstösse gegen die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung. Schliesslich sollen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte weiterhin auch den Gemeinden strafbare Handlungen auf deren Gebiet melden.

Die Gesundheitsdirektion unterbreitete die dargelegte Variante 1plus dem Gemeindepräsidentenverband (GPV), dem Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (vzgv) sowie den Städten Winterthur und Zürich. Im Verlaufe der Gespräche erklärten sich die beiden Städte mit der neuen Variante einverstanden, was sie mit entsprechenden Schreiben bekräftigten.